

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in der Sitzung am 23.09.2025 folgende

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 15.07.2015

beschlossen:

Artikel I

In § 10 Messeinrichtungen werden in Absatz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

- (1) Als Messeinrichtungen können auch ausschliesslich unidirektionale Funkmessgeräte installiert werden. Damit die Messeinrichtung spannungsfrei eingebaut werden kann muss ein Wasserzählerhaltebügel, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht, vorhanden sein. Eine eventuell erforderliche Nachrüstung erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 10 a wird eingefügt:

§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11 Ablesen/Auslesen *

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.

3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.
4. Zum Zwecke der Netzkontrolle/Leckageortung.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen

Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

§ 28 Absätze 1 und 2 „Verwaltungsgebühren“ erhalten folgende Neufassung:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 0,77 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 2,56 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 0,77 EUR.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Limeshain tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, den 24.09.2025

.....
Adolf Ludwig
Bürgermeister

